

Gemeindekanzlei
Kirchplatz 1
Postfach 154
6221 Rickenbach LU

gemeindeverwaltung@rickenbach.lu.ch
Tel. 041 932 00 20
Fax 041 932 00 21

Was tun bei einem Todesfall?

Informationsbroschüre über das Erledigen der notwendigen Formalitäten

Ein Todesfall in der Familie oder im Freundeskreis ist ein trauriges, sehr einschneidendes Ereignis. Der Tod einer nahestehenden Person kann Menschen lähmen, aber auch Stress auslösen. Was tun? Wen orientieren?

Diese kurze Informationsbroschüre soll Ihnen das Erledigen der notwendigen Formalitäten erleichtern und unnötige Wege ersparen. Sie zeigt auf, welche Schritte Sie nach einem Todesfall unternehmen müssen und was direkt von den Amtsstellen erledigt wird. Wir hoffen, Ihnen mit dieser kleinen Wegleitung in dieser Situation behilflich zu sein.

Inhalt

Die persönliche Vorsorge für Sterben und Tod	3
1. Sterbe- oder Patientenverfügungen	3
2. Letztwillige Verfügungen (Testament, Erbvertrag etc.)	3
2.1 Eigenhändige letztwillige Verfügung (ZGB Art. 505)	3
2.2 öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung (ZGB Art. 499 ff) / Erbvertrag	3
3. Aufbewahren von letztwilligen Verfügungen	3
Massnahmen bis zur Beerdigung	4
1. Tod durch den Arzt/die Ärztin bestätigen lassen	4
2. Benachrichtigungen	4
3. Wahl Bestattungsart und Bestattungsort	4
3.1 Bestattungsarten	4
3.2 Bestattungsort	4
3.3 Benachrichtigung Bestattungsinstitut	5
3.4 Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland	5
4. Zivilstandsamt	5
5. Abdankung und Bestattung vorbereiten	6
6. Todesanzeigen und Leidzirkulare	6
7. Blumenschmuck und Leidmahl organisieren	6
Massnahmen innerhalb drei Wochen nach Todesfall	7
1. Vorsprache bei der Teilungsbehörde/Teilungsamt der Wohnsitzgemeinde.....	7
2. Weitere Benachrichtigungen	7
3. Danksagung und Tage der Erinnerung	8
4. Rentenansprüche für Nachkommen und Ehegatten	8
5. AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r	8
Nächste Schritte 1–6 Monate nach dem Tod	9
1. Grabgestaltung.....	9
2. Grabunterhalt	9
3. Nachlassregelung und Erbteilung	9
Weitere Informationen zur Nachlassregelung	10
Wichtige Adressen und Telefonnummern	11

Die persönliche Vorsorge für Sterben und Tod

1. Sterbe- oder Patientenverfügungen

Grundsätzlich ist jede Person frei, ob sie eine Patientenverfügung schreiben will oder nicht. Eine Patienten- oder Sterbeverfügung beinhaltet die Rahmenbedingungen, unter denen die betroffene Person einmal sterben möchte. Entscheidend ist, dass diese Verfügung eine klare Willensäusserung enthält ("ich will..." oder "ich verlange...") und die persönlichen Wünsche mit Datum und Unterschrift bekräftigt werden.

Bei den folgenden Organisationen können mögliche Vorschläge von Sterbe- und Patientenverfügungen bezogen werden:

- Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, 6002 Luzern ☎ 041 419 22 22
- Schweizerische Patienten-Organisation SPO, Zähringerstrasse 32, Postfach 850, 8025 Zürich 1 ☎ 044 252 54 22
- Institut "Dialog Ethik", Schaffhauserstrasse 418, 8050 Zürich ☎ 044 252 42 01
- Stiftung für Konsumentenschutz, 3000 Bern ☎ 031 370 24 24

2. Letztwillige Verfügungen (Testament, Erbvertrag etc.)

Jede Person kann unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen über das Vermögen letztwillig verfügen. Sie hat die Möglichkeit, eine letztwillige Verfügung entweder in Form einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung oder in Form einer öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung zu errichten. Folgende gesetzlichen Formvorschriften sind einzuhalten:

2.1 Eigenhändige letztwillige Verfügung (Art. 505 ZGB)

Die Verfügung ist von Anfang bis zum Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und mit der Unterschrift zu versehen.

2.2 öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung (Art. 499 ff ZGB) / Erbvertrag

Die öffentliche Beurkundung erfolgt unter Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar/in, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin etc.) und von zwei Zeugen/Zeuginnen. Die Urkundsperson hält den letzten Willen des Erblassers/der Erblasserin in einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder einem Erbvertrag fest. Diese Urkunde wird von der Urkundsperson und von der betroffenen Person unterzeichnet. Die beiden Zeugen/Zeuginnen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass der/die Erblasser/in gemäss Gesetz verfügungsfähig ist (Art. 467 ZGB) und die in der Urkunde festgehaltene Willenserklärung abgegeben hat.

3. Aufbewahren von letztwilligen Verfügungen

Im Kanton Luzern können die letztwilligen Verfügungen bei der Gemeindeverwaltung (Depositensstelle) des Wohnsitzortes kostenlos hinterlegt werden.

Massnahmen bis zur Beerdigung

1. Tod durch den Arzt/die Ärztin bestätigen lassen

Stirbt die Person **zu Hause**, ist der/die beigezogene Arzt/Ärztin zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die ärztliche Bescheinigung des Todes aus, welche umgehend an das Zivilstandsamt des Todesortes oder die Gemeindeverwaltung des letzten Wohnortes des/r Verstorbenen weitergeleitet/abgegeben werden muss. Bei einem Todesfall im **Spital oder Heim** wird die ärztliche Bescheinigung des Todes vom zuständigen Arzt/von der zuständigen Ärztin ausgestellt. Bei **Unfalltod** oder **Suizid** muss die Polizei beigezogen werden.

2. Benachrichtigungen

Benachrichtigung der nächsten Angehörigen (Familie, Verwandte, Freunde / Freundinnen) und deren Beizug zur Regelung der ersten Formalitäten. Bei erwerbstätigen Personen ist auch der/die Arbeitgeber/in zu orientieren.

Wem es schwer fällt, andere zu informieren, sollte eine Vertrauensperson bitten, behilflich zu sein.

3. Wahl Bestattungsart und Bestattungsort

Die Angehörigen wählen gestützt auf den Wunsch des/der Verstorbenen oder gemäss eigener Entscheidung die Bestattungsart und den Bestattungsort. Dazu ist mit dem Bestattungsinstitut Kontakt aufzunehmen.

Eine allfällige Sterbeverfügung ist beizuziehen. Achtung: nicht mit letztwilliger Verfügung verwechseln (die letztwillige Verfügung nicht öffnen, sondern verschlossen der Teilungsbehörde des Wohnortes abgeben).

3.1 Bestattungsarten

a) Erdbestattung

Bei der Erdbestattung wird der Leichnam im Sarg in die Erde gelegt. Diese Bestattungsart ist nur auf Friedhöfen erlaubt.

b) Feuerbestattung

Bei der Feuerbestattung wird der Leichnam im Sarg im Kremationsofen verbrannt. Die Asche kann je nach Grabart mit oder ohne Urne bestattet werden.

3.2 Bestattungsort

a) Bestattung beim Friedhof Rickenbach

Die Erdbestattung ist in einem Reihen- oder Familiengrab möglich sowie die Urnenbeisetzung in einem Reihen-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.

Für die Wahl des Grabes ist mit dem Friedhofverwalter Stephan Meyer Kontakt aufzunehmen ☎ 079 290 88 94.

a) Überführung der Leiche in die Totenkapelle Rickenbach

Der Schlüssel für die Beinhauskapelle (offen Eingang kirchenseits von 08.00 – 20.00 Uhr) ist erhältlich bei Frau Beatrixe Wey-Ruppen, Sakristanin, Hofgasse 1, 6221 Rickenbach, ☎ 041 930 34 23

b) Bestattung ausserhalb eines Friedhofes

Wer die Asche eines/einer Verstorbenen ausserhalb eines Friedhofes begraben möchte, kann sie zum Beispiel in einem Wald ausstreuen. Zulässig ist es auch, eine Urne, respektive die Asche, auf einem Privatgrundstück zu bestatten. Die Urne kann auch im Haus aufbewahrt werden.

3.3 Benachrichtigung Bestattungsinstitut

Das Bestattungsinstitut besorgt das Einsargen und den Transport in die Totenkapelle oder in das Krematorium. Es ist für das Aufbahnen in der Totenkapelle zuständig. Bei einer Kremation ist dem Bestattungsinstitut mitzuteilen, ob eine Ton- oder Holzurne gewünscht wird (beim Gemeinschaftsgrab ist eine Holzurne zwingend). Das Zivilstandsamt in Absprache mit dem Bestattungsinstitut gibt den Angehörigen bekannt, ab wann die Bestattung stattfinden kann.

Bestattungsinstitute in der Region

Egli Rudolf Bestattungen AG, Industriestrasse 4, 6215 Beromünster ☎ 041 930 05 30
Frey Josef AG, Münchrütistrasse 5, 6210 Sursee ☎ 041 925 77 77

3.4 Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland

Zur Überführung der Leiche oder der Urne ins Ausland müssen mehrere Schritte unternommen werden. Die Bestattungsinstitute sind gerne behilflich und besorgen die notwendigen Dokumente.

4. Zivilstandsamt

Der Hinschied eines Angehörigen ist **innert zwei Tagen** dem Zivilstandsamt des Todesortes zu melden. Ein zu Hause eingetretener Todesfall melden die nächsten Angehörigen, unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung des Todes und des Familienbüchleins, persönlich

- beim Zivilstandsamt des Todesortes *oder*
- bei der Gemeindeverwaltung des letzten Wohnortes des/r Verstorbenen.

Das Spital und die Wohnheime melden einen Todesfall schriftlich dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Spital- oder Heimverwaltung stellt dem Zivilstandsamt die ärztliche Bescheinigung des Todes direkt zu. Die Angehörigen können das Familienbüchlein für den Eintrag an das Zivilstandsamt des Todesortes zustellen oder vorbeibringen.

Hat die verstorbene Person eine ausländische Staatsangehörigkeit, nehmen die Angehörigen mit dem zuständigen Zivilstandsamt Kontakt auf. Für den Eintrag im Todesregister sind unter anderem Pass und Ausländerausweis zwingend notwendig.

Das Zivilstandsamt stellt die Bestattungs- und Kremationsbewilligung aus und sendet diese direkt an die zuständigen Stellen (Friedhofverwaltung, Krematorium).

5. Abdankung und Bestattung vorbereiten

Folgende Abdankungen werden unterschieden:

a) Kirchliche Trauerfeier (römisch-katholisch, evangelisch)

Die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier besprechen die Angehörigen in einem persönlichen Gespräch mit dem entsprechenden Pfarramt.

b) Weltliche Abdankung

Die Trauerfeier ohne Kirchenvertreter/innen kann in jedem Raum stattfinden. Findet eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, hat ein/e Delegierte/r des Gemeinderates anwesend zu sein. Das Begehren um Anordnung einer Bestattung ohne die Mitwirkung kirchlicher Organe ist dem Friedhofverwalter einzureichen.

c) Trauerfeier anderer Glaubensrichtungen

Angehörige anderer religiöser Gemeinschaften wenden sich in der Regel direkt an ihre Glaubensgemeinschaft. Es ist in jedem Fall möglich, die verstorbene Person auf dem Friedhof der Wohngemeinde zu bestatten.

6. Todesanzeigen und Leidzirkulare

In der Regel geschieht die Veröffentlichung des Todes mit einer privaten Todesanzeige in der Tagespresse, die heute oft auch als Leidzirkular gilt. Die Todesanzeige kann persönlich formuliert und gestaltet sowie direkt bei den Redaktionen der Tageszeitungen und bei den Druckereien aufgegeben werden. Zu berücksichtigen ist eine möglichst frühzeitige Ankündigung der Trauerfeier.

7. Blumenschmuck und Leidmahl organisieren

Blumenschmuck für Sarg oder Urne sollte rechtzeitig bei der Gärtnerei bestellt werden. Das provisorische Holzkreuz mit der gewünschten Beschriftung wird vom Bestattungsinstitut geliefert. Dieses ist kostenpflichtig und wird in Rechnung gestellt. Wenn nach dem Trauergottesdienst zu einem Imbiss eingeladen wird, sind in einem Restaurant Lokalitäten zu reservieren.

Massnahmen innerhalb drei Wochen nach Todesfall

1. Vorsprache bei der Teilungsbehörde / Teilungsamt der Wohnsitzgemeinde

Angehörige einer verstorbenen Person müssen sich nicht selber bei der Teilungsbehörde melden, sondern können die Einladung zur Vorsprache abwarten. Üblicherweise nimmt die Teilungsbehörde der Wohnsitzgemeinde des Erblassers/der Erblasserin mit den Angehörigen etwa 10 Tage nach Meldung des Todesfalles Kontakt auf. Das Teilungsamt befasst sich mit den erbrechtlichen Angelegenheiten, wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt sind. Nach jedem Todesfall muss ein Nachlassinventar aufgenommen werden. Zu diesem Zwecke wendet sich das Teilungsamt an die nächsten Angehörigen einer verstorbenen Person, also diejenigen Personen, welche über familiäre und finanzielle Verhältnisse Auskunft geben können. Das Nachlassinventar wird beim Teilungsamt erstellt.

In Einzelfällen (evtl. Suizid oder keine näheren Angehörigen zum Zeitpunkt des Todes bekannt) werden durch das Teilungsamt Massnahmen zur Sicherstellung der Vermögenswerte angeordnet (behördliche Schliessung der Wohnung, Verfügungssperre auf Bankkonten etc.). In der Wohnung vorhandene Vermögenswerte werden zur Aufbewahrung ins Depot des Teilungsamtes genommen. Nach Feststellung der gesetzlichen Erben/Erbinnen und Bevollmächtigung eines Vertreters/einer Vertreterin der Erbengemeinschaft werden die vom Teilungsamt getroffenen Massnahmen aufgehoben.

Letztwillige Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträge sind unverzüglich nach dem Todesfall im Original **ungeöffnet** dem Teilungsamt zu übergeben. Dieses eröffnet allen gesetzlichen und eingesetzten Erben/Erbinnen die letztwilligen Verfügungen. Ausserdem werden die Erben/Erbinnen über den festgestellten Nachlassbestand informiert.

2. Weitere Benachrichtigungen

Folgende Stellen werden über den Tod einer Person von Amtes wegen benachrichtigt:

Das Zivilstandsamt informiert:

- Einwohnerkontrolle des Wohnortes und/oder des Aufenthaltsortes (amtliche Weiterleitung an: Ausgleichskasse, Steueramt)
- Zentrale Kasse der AHV Genf (die zentrale Kasse der AHV meldet die Todesfälle monatlich an die einzelnen Ausgleichskassen weiter).

Die Angehörigen benachrichtigen:

- Wohnungsvermieter/in
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- Banken
- Versicherungen
- Vereine
- Abonnemente (Post, Zeitschriften, Telefon)

Der Mitteilung kann eine Kopie des Familienbüchleins (mit dem Eintrag des Todes) beigelegt werden. Pensionskassen und Lebensversicherungen verlangen teilweise einen amtlichen Todesschein (ausgestellt durch das Zivilstandsamt des Todesortes, gebührenpflichtig).

3. Danksagung und Tage der Erinnerung

Entsprechend den Gepflogenheiten und Wünschen organisieren die Angehörigen die Danksagungen und die Tage der Erinnerung (Dreissigster, Jahresgedächtnis) sowie den Nachruf.

4. Rentenanträge für Nachkommen und Ehegatten

Die **Hinterlassenenrenten** (Witwen/Witwer/Waisen) werden nicht automatisch ausbezahlt. Wer einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden. Die Anmeldeformulare sowie Auskünfte sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter www.ahv.ch erhältlich.

Betreffend den **Ansprüchen aus der beruflichen Vorsorge** wenden sich die Angehörigen direkt an den/die früheren/frühere Arbeitgeber/in.

Für Leistungen aus **Lebens- und Rentenversicherungen** wenden sich die Angehörigen direkt an die Versicherungsgesellschaft.

5. AHV/IV/EO-Beitragspflicht als Nichterwerbstätige/r

Verwitwete, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen und noch nicht im ordentlichen AHV-Alter sind, melden sich zur Abklärung der Beitragspflicht als "Nichterwerbstätige/r" bei der AHV-Zweigstelle Rickenbach.

Nächste Schritte 1–6 Monate nach dem Tod

1. Grabgestaltung

Für die Auswahl und Beschriftung des Grabmales ist mit einem/einer Bildhauer/in Kontakt aufzunehmen. Für die Errichtung oder Abänderung von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich. Diese Bewilligung wird durch den/die Bildhauer/in eingeholt.

Bildhauer in der Region:

Albertini Giovanni AG, Kantonsstrasse 11, 6234 Triengen	☎ 041 933 13 01
Ceresa Antonio, Hildisriederstrasse, 6204 Sempach	☎ 041 460 13 39
Grüter Alois, Rigistrasse 9, 6210 Sursee	☎ 079 241 84 65
Kirchhofer Heinz, Grabmattenstrasse 1, 6233 Büron	☎ 041 933 08 00
Stalder Roger, Lungholzstrasse 2, 6210 Sursee	☎ 079 327 35 87
Wey Vitus, Hechtmüttelsteg 2, 6210 Sursee	☎ 041 920 44 11
Wicki Alex, Dägersteinstrasse 13, 6210 Sursee	☎ 041 920 46 47

Allgemeine Informationen über die Grabgestaltungsvorschriften können aus dem Friedhofreglement für den Friedhofkreis Rickenbach entnommen werden. Dieses ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

2. Grabunterhalt

Das Grab kann selber oder von einer Gärtnerei unterhalten werden. Der Unterhalt ist zwingend zu regeln.

3. Nachlassregelung und Erbteilung

Nach der Inventaraufnahme und allfällige Sicherungsmassnahmen durch die Teilungsbehörde erfolgt die weitere Nachlassregelung und die Erbteilung.

Eine amtliche Mitwirkung erfolgt nur wenn:

- eine erbberechtigte Person es verlangt
- Minderjährige, Bevormundete oder Personen mit unbekanntem Aufenthalt erbberechtigt sind.

Auf Verlangen wird die Erbenbescheinigung, nach der Erklärung der Erben über die Erbschaft, durch das Teilungsamt ausgehändigt.

Die Nachlassregelung kann durch die Angehörigen selber erfolgen oder es kann eine Fachperson (Anwalt/Anwältin, Treuhänder/Treuhänderin, etc.) beigezogen werden. Die Erben/Erbinnen bestimmen eine Person zur Regelung des Nachlasses und erteilen ihr die für die Erfüllung der Aufgaben (Wohnungskündigung, Zahlung der Rechnungen, Steuererklärung, Teilung, etc.) notwendige Vollmacht.

Nach Bezahlung der offenen Rechnungen und der Schulden der verstorbenen Person ist die Erbteilung vorzunehmen. Die bevollmächtigte Person erstellt einen Teilungsvertrag, welchen sämtliche Erben/Erbinnen unterzeichnen. Anschliessend können die Erbteile ausgehändigt bzw. ausbezahlt werden.

Weitere Informationen zur Nachlassregelung

Überschuldeter Nachlass

Bei einem überschuldeten Nachlass dürfen absolut keine administrativen und finanziellen Handlungen vorgenommen werden! Zuerst muss die Nachlassregelung geklärt werden. Über das notwendige Vorgehen erteilt das Teilungsamt Auskunft und Beratung.

Die Erben/Erbinen werden automatisch und ohne tatsächliche Inbesitznahme der Erbschaft deren Eigentümer. Die Erbschaft fällt Ihnen von Gesetzes wegen zu. Damit man sich dennoch vor einer allfälligen Überschuldung schützen kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Das öffentliche Inventar (Art. 580 ff ZGB)

Dieses dient den Erben/Erbinen, sich ein klares Bild von der Erbschaft zu machen, da bei einer vorbehaltlosen Annahme die Gefahr besteht, für einen allfälligen Schuldenüberschuss mit dem eigenen Vermögen haften zu müssen.

b) Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ff ZGB)

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben/Erbinen haben das Recht, die ihnen zugefallene Erbschaft auszuschlagen.

c) Amtliche Liquidation (Art. 593 ff ZGB)

Jeder Erbe/jede Erbin ist befugt, die amtliche Liquidation zu verlangen. Über das genaue Vorgehen informiert das Teilungsamt Rickenbach.

Todesfallkosten und weitere Rechnungen

Die Angehörigen erteilen die Aufträge im Zusammenhang mit der Bestattung und den Trauerfeierlichkeiten.

Sämtliche Kosten sind aus dem Nachlass oder durch die Angehörigen zu bezahlen. Die Ausgaben sind durch Belege für die Nachlassregelung nachzuweisen.

Dokumente

Todesurkunde	Erhältlich beim Zivilstandsamt des Todesortes
Erbenbescheinigung	Erhältlich auf Verlangen bei der kommunalen Teilungsbehörde/ Teilungsamt des Wohnsitzes der verstorbenen Person. Weist die Erbberechtigung aus. Dient als Ausweis zur Nachlassregelung.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

- Regionales Zivilstandsamt Sursee, Centralstrasse 9, 6210 Sursee
☎ 041 926 90 55 / zivilstandsamt@stadtsursee.ch
- Gemeindeverwaltung / AHV-Zweigstelle / Teilungsbehörde Rickenbach, Kirchplatz 1, 6221 Rickenbach
☎ 041 932 00 20 / gemeindeverwaltung@rickenbach.lu.ch
- Friedhofverwalter, Stephan Meyer, Rüchlig 15, 6221 Rickenbach
☎ 079 290 88 94
- Römisch-katholisches Pfarramt, Pfarrhaus, 6221 Rickenbach (Mo – Fr 08.00 – 11.00 Uhr)
☎ 041 930 12 26
Falls nicht erreichbar:
- Frau Silvia Huber-Erni, Buttenberg, 6221 Rickenbach ☎ 041 930 35 24
- Frau Beatrixe Wey-Ruppen, Hofgasse 1, 6221 Rickenbach ☎ 041 930 34 23
- Evangelisch-Reformiertes Pfarramt, Dorfstrasse 40, 6222 Gunzwil
☎ 041 930 03 63
- Pflegewohnheim Bärgmättli, Bärgmättli, 6215 Beromünster
☎ 041 932 17 00
- Haus für Pflege und Betreuung Seeblick, Spitalstrasse 16b, 6210 Sursee
☎ 041 926 51 51
- AltersZentrum St. Martin, St. Martinsgrund 9, 6210 Sursee
☎ 041 925 07 00
- Kantonales Spital Sursee-Wolhusen, Spitalstrasse 16a, 6210 Sursee
☎ 041 926 45 45
- Dr. med. Harald Kutschera, Rösslistrasse 7, 6221 Rickenbach
☎ 041 930 19 70
- Polizeiposten Beromünster, Bahnhofstrasse 10, 6215 Beromünster
☎ 041 930 11 17
- Kunst mit Blumen, Menzikerstrasse 16, 6221 Rickenbach
☎ 041 930 00 51
- Wallimann Druck und Verlag AG, Aargauerstrasse 12, 6221 Rickenbach
☎ 041 932 40 50
- Publicitas AG, Neue Luzerner Zeitung, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern
☎ 041 227 57 57